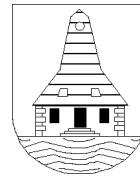


# AMTSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg

Bad Dürrenberg | Nempitz | Oebles-Schlechtewitz | Spergau | Tollwitz



11. Jahrgang

10.03.2008

Nummer 24

## Gemeinde Tollwitz

Am Montag den 17.03.2008 findet um 18.30 Uhr in der Aula der Grundschule, die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tollwitz statt.

Tagesordnung:

### Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates gefassten Beschlüsse
4. Berichterstattung des gemeindlichen Vertreters in der Vollversammlung des ZWA
5. Bürgerfragestunde
6. BV 128-35-2008 Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen Gewässer II. Ordnung
7. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
8. Allgemeine Informationen des Bürgermeisters

### Nichtöffentliche Sitzung

9. BV 131-36-2008 Personalangelegenheiten
10. BV 132-36-2008 Vergabe von Ausgleichspflanzungen am Sportplatz Tollwitz

gez. Fischer  
Bürgermeister

## Stadt Bad Dürrenberg

### Amtsgericht Merseburg

Kloster 4, 06217 Merseburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

16 K 178/04

Telefon

03461/ 281 0

Datum

05.02.2008



Zutreffendes ist angekreuzt

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 05.05.2008, 10.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg, Kloster4, **Saal 1**

versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 2822 eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 14 Flurstück 1/6, Gebäude- und Freifläche,  
Wohnen  
zur Größe von 2594 qm

Eingeschossige, nicht unterkellerte Lager-/ Werkstatt- /Büroebauung mit ca. 300 qm Nutzfläche im  
Gewerbegebiet Goddula (Baujahr 1997)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 01.03.2005.

Verkehrswert: 75.000,-- EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin  
vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muß es auch glaubhaft machen, wenn  
der Gläubiger oder der Antrag-steller widerspricht. Das  
Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des  
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach  
Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der  
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55  
ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige  
Einstellung des zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das  
Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wohlberedt  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt  
Amtsgericht Merseburg, 03.07.2008

Skupin, Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle